

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 12. November

1873.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. und 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1873 enthält unter:

Nr. 8159 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1873, betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Kassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 8160 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1873, betreffend das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.

Nr. 8161 Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. October 1873.

Nr. 8162 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1873, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1873.

Der Minister des Innern.

Gr. Culenburg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Bezug auf das Gesetz vom 17. Dezember v. J., betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Be-

Ausgegeben in Marienwerder den 13. November 1873.

rechtigungen, machen wir die Betheiligten auf folgende nach demselben besonders zu beachtende Punkte aufmerksam:

1. Rückfichtlich der bereits durch § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1858 aufgehobenen Berechtigungen und der Entschädigung für dieselben tritt nach § 75 alinea 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 keine Veränderung ein.

2. Neu aufgehoben sind durch das Gesetz vom 17. Dezember v. J.

a. alle ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker, sie mögen mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sein oder nicht;

b. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

3. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der unter 2 bezeichneten Rechte müssen nach § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember v. J. und § 17 alinea 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 bis zum Ablauf des Jahres 1873 angemeldet sein.

Alinea 2 des § 17 a. a. D. findet keine Anwendung.

4. Für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen wird nach § 4 des Gesetzes vom 17. Dezember v. J. eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

In denjenigen Fällen, wo dem Inhaber einer ausschließlichen Berechtigung zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht, ist demnach ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der ersteren nur begründet, wenn die ausschließliche Berechtigung sich über einen weiteren Bezirk als das Zwangs- und Bannrecht oder auf Viehhaltungen erstreckt hat, welche dem letzteren nicht unterliegen.

5. Die Zulässigkeit der Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes ist fortan nicht mehr davon abhängig, daß der dem letzteren unterworfenen Viehstand derjenigen Verpflichteten, für welche die Ablösung beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im ganzen Bannbezirke beträgt; vielmehr steht nach § 10 des Gesetzes vom 17. März 1868 jeder Gemeinde, bezw. jedem Ortsbezirke oder jeder einzelnen Besitzung für sich das Proportionsrecht zu. Auch ist die Zulässigkeit des für eine Gemeinde von ihrem Vorstande zu stel-

lenden Provocationsantrages nicht mehr dadurch bedingt, daß in der ersteren die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht. Es genügt ein nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen gültig gefaßter Gemeindecbeschuß.

Ein Recht, die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen, sobald die Provocation für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes erfolgt ist, steht dem Berechtigten nicht mehr zu.

6. Die Entschädigungs-Kapitalien für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen (§ 33 des Gesetzes vom 17. März 1868) sind unabhängig davon, ob das Gewerbe in dem betreffenden Bezirk schon von einem Anderen als dem bisher Berechtigten betrieben wird, vom Beginn des Jahres 1874 an zahlbar (§ 39 des Ges. vom 17. März 1868), sobald der Betrag derselben rechtskräftig festgestellt ist. Marienwerder, den 4. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) In Stelle des in Schönsee wegen der Cholera-Epidemie im September c. ausgefallenen Jahrmarktes wird daselbst am 4. Dezember c. ein Jahr- und Viehmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 4. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Indem wir das Verbot der Benutzung schädlicher Farben hierdurch in Erinnerung bringen, verweisen wir auf die unterm 11. November v. J. im Amtsblatt pro 1872 Nr. 47 Seite 201/202 publicirte dierhalb erlassene Polizei-Berordnung.

Marienwerder, den 3. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Das Statut der neu errichteten Berlin-Gölnischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ist am 10. Juli c. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in der Beilage zu Nr. 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 10. d. Mts. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:

„sowohl in directer Weise, wie im Wege der Rückversicherung, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird.“

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 179 des deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Marienwerder, den 29. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Bekanntmachung.**

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 25. September c. die dem Herrn Woldemar Zembisch — in Firma Zembisch und Kothe — zu Bremen unter dem 18. August 1868 ertheilte Concession zur Betreibung des Geschäfts für Beförderung von Schiffspassagiren und Auswanderern innerhalb der Preussischen Staaten widerrufen. Der p. Zembisch ist daher zur ferneren Ausübung des Gewerbes innerhalb Preussens nicht mehr befugt. Ebenso haben die von ihm auf Grund der gedachten Concession bestellten Agenten die Berechtigung verloren, Verträge mit Auswanderern zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionsirten Personen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Zembisch herzuleitende Ansprüche an die von demselben bestellte Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigen Falles die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird. Berlin, den 30. October 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

7) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goldap, mit welcher ein fixirtes Gehalt von 300 Thlr. verbunden, ist vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 1. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



8) Der seit dem 1. April 1872 bestehende „Gemeinschaftliche Special-Tarif für Salz aller Art“ im Verkehr von Schönebeck und Stassfurt nach den Ostbahn-Stationen wird mit dem 10. November c. aufgehoben. An Stelle desselben tritt mit diesem Tage ein anderer Tarif in Kraft, welcher von allen Ostbahnstationen käuflich zu beziehen ist.

Bromberg, den 25. October 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

9) Dem Landrathe v. Geldern ist unter Entbindung von seiner bisherigen Stellung als Landrath des Kreises Stuhm das Landrathsamt im Kreise Saarbrücken definitiv übertragen worden.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger No. 46.)